

## MEILENSTEIN FÜR DEN TIERSCHUTZ

### BUNDESGERICHT VERBIETET UMSTRITTENE PRIMATENVERSUCHE

Im Oktober 2009 hat das **Bundesgericht zwei Rekurse der Tierversuchskommission des Kantons Zürich gegen Hirnexperimente mit Primaten gutgeheissen**. Erstmals überhaupt in der Schweiz wurden damit Tierversuche auf dem Rechtsmittelweg verhindert.



Rhesusaffen werden vor allem in der Hirnforschung eingesetzt.

In beiden Fällen stützte das Bundesgericht die Auffassung der Tierschutzseite, wonach die geplanten Versuche **aufgrund der unverhältnismässigen Belastungen für die vorgesehenen Affen rechtswidrig seien und vor allem auch deren Würde übermässig verletzt werde**.

Die insgesamt dreijährigen Verfahren, die auch in der internationalen Fachpresse auf grosses Echo stiessen, fan-

den damit **einen für den Tierschutz sehr bedeutenden Abschluss**, an dem die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) massgeblich beteiligt war. Ob dies nun einen eigentlichen Paradigmenwechsel in der Bewilligungspraxis von Tierexperimenten bedeutet, bleibt abzuwarten – der Erfolg nährt aber die Hoffnung darauf, dass **der Schutz von Versuchstieren und ihrer Würde fortan generell stärkere Beachtung in der Güterabwägung findet und vermehrt auf Alternativmethoden ausgewichen wird**.

### RATGEBER TIER IM RECHT TRANSPARENT



Alles, was Heimtierhaltende wissen müssen

Mehr Informationen zu vielen weiteren Tierschutzthemen finden Sie im 600-seitigen **Praxisratgeber «Tier im Recht transparent»** (Schulthess Verlag). Das Werk ist im Buchhandel oder bei der TIR für 49 Franken erhältlich.

## TIERVERSUCHE – STRENGE GESETZE NÖTIG!



DAS **tier** IM RECHT



Liebe Leserin, lieber Leser

Seit Jahren steigt die Anzahl der Labortiere stetig an. **Jeden Tag werden in der Schweiz über 2000 Tiere für Experimente verbraucht.** Dabei handelt es sich vor allem um Mäuse und Ratten, unter anderem aber auch um Fische, Kaninchen, Katzen, Hunde, Schweine und Affen.

Tierversuche bilden einen der umstrittensten Bereiche in der Mensch-Tier-Beziehung und lösen zwischen Befürwortern und Gegnern regelmässig heftige Kontroversen aus. Solange eine Mehrheit der Bevölkerung sie als notwendig betrachtet, gelten sie aber **als legitimiert und werden daher vom**



Auch Hunde werden häufig für Tierversuche verwendet.

**Gesetz grundsätzlich erlaubt bzw. teilweise sogar vorgeschrieben.**

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich nicht nur konsequent für Nutz- und Heimtiere, sondern selbstverständlich auch für Versuchstiere ein. Hierbei geht es uns vor allem darum, die **gesetzlichen Rahmenbedingungen für Labortiere so erträglich wie möglich zu machen.** Zudem stellt die TIR seit über zehn Jahren **eine Vertretung in der Zürcher Tierversuchskommission**, die Bewilligungsgesuche prüft und sowohl die Haltung der Labortiere als auch die Durchführung der Experimente kontrolliert.

Mehr über das Thema Tierversuche erfahren Sie auf den folgenden Seiten. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Gieri Bolliger, Geschäftsleiter TIR

#### IMPRESSUM

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht  
Postfach 1033, 8034 Zürich  
Tel. 043 443 06 43, Fax 043 443 06 46  
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

Spendenkonto 87-700700-7

Auflage: 31'500 Ex., erscheint viermal jährlich;  
Jahresabo Fr. 5.- im Gönnerbeitrag inbegriffen.

Verantwortung und Text:  
Stiftung für das Tier im Recht  
Grafik: Florence Köppel

#### TIERVERSUCHE UND TIERSCHUTZRECHT

Als Tierversuche bezeichnet man Experimente mit lebenden Tieren, durch die fachspezifische Erkenntnisse vor allem für die Grundlagenforschung (d.h. das generelle Verständnis biologischer Mechanismen und Funktionen) oder die Entwicklung und Erprobung neuer Therapiemöglichkeiten in der Medizin erlangt werden sollen. Die eingesetzten Tiere werden dabei teilweise **erheblichen körperlichen und seelischen Belastungen ausgesetzt und im oder nach dem Versuch in der Regel getötet.** Die meisten Versuchstiere werden eigens für Forschungszwecke gezüchtet.

Auch Tierversuche unterstehen dem Tierschutzrecht. Dieses bestimmt, dass Experimente, die einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zufügen oder seine Würde in anderer Weise übermässig verletzen, **auf das sogenannt unerlässliche Mass zu beschränken sind.** Ein Tierversuch ist also nur erlaubt, wenn damit mit grosser Wahrscheinlichkeit bedeutende Ergebnisse für Mensch oder Tier erbracht werden können. In jedem Einzelfall ist darum eine **sorgfältige Güterabwägung** zwischen dem erwarteten Erkenntnisgewinn des Versuchs und den Belastungen der betroffenen Tiere vorzunehmen.

Generelle Verbote für bestimmte Tierversuche kennt das Gesetz keine. Es enthält also weder eine allgemeine Vorschrift, mit der sich ethisch fragwürdige Experimente verhindern liessen, noch eine Aufzählung unerlaubter Versuchsziele oder -methoden. Immerhin bestimmt das Tierschutzgesetz aber ausdrücklich, dass ein Tierversuch **nicht bewilligt werden darf, wenn sein Ziel auch mit Alternativmethoden zu erreichen ist.**



Tierversuche sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken.

Jeder belastende Tierversuch benötigt eine amtliche Bewilligung des kantonalen Veterinärdienstes. Ausgestellt wird diese jedoch erst auf den Antrag einer **unabhängigen Tierversuchskommission** hin, der Versuchsgesuche zuerst zur Stellungnahme unterbreitet werden. Der Kommission müssen **zwingend auch Tierschutzvertreter** angehören.